



## **Tarifrecht bei nicht tarifgebundenem Arbeitgeber anwendbar ?**

Das Bundesarbeitsgerichts hat mit Urteil vom 24.02.2010 (4 AZR 691/08) entschieden, dass einem Arbeitnehmer auch dann Ansprüche aus einem Tarifvertrag zustehen können, wenn der gegenwärtige Arbeitgeber nicht tarifgebunden ist.

Eine Arbeitnehmerin war ursprünglich in einem tarifgebundenen Unternehmen angestellt, wobei im Arbeitsvertrag Bezug auf Tarifrecht in der jeweils gültigen Fassung genommen wurde. Nach Betriebsübergängen, letztlich auf einen nicht tarifgebundenen Arbeitgeber, weigerte sich dieser deshalb, tariflich vereinbarte Leistungen (Lohnerhöhung und Einmalzahlung) zu erbringen.

Das Bundesarbeitsgericht änderte seine Rechtsprechung, da bisher im Falle eines Betriebsübergangs auf einen nicht tarifgebundenen Arbeitgeber nur das zum Zeitpunkt des Übergangs geltende Tarifrecht anzuwenden war. Nun gilt, dass bei nach der so genannten Schuldrechtsreform ( also nach 1. Januar 2002) geschlossenen Arbeitsverträgen auch hier der jeweils zum gegenwärtigen Zeitpunkt gültige, für den Arbeitnehmer oft vorteilhaftere Tarifvertrag auf das Arbeitsverhältnis Anwendung finden soll.

Ihr Fachanwalt für Arbeitsrecht berät sie gerne zu Ihrem konkreten Fall und den Ihnen aus Tarifverträgen zustehenden Ansprüchen gegenüber dem Arbeitgeber.